

Formular betr. Meldung von Deckungslücken / Massnahmen

(Art. 65 - 65e BVG / Art. 35a, 41a, 44 – 44b BVV2; Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27.10.2004)

Basis Jahresrechnung per oder Zwischenabschluss per

A Meldung

1 Allgemeine Angaben

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung
.....
.....
Kontaktperson (Tel., E-Mail-Adresse)
.....

2 Schlüsselzahlen (in Übereinstimmung mit der eingereichten Jahresrechnung)

Anzahl aktive Versicherte Anzahl Rentner
Vorsorgekapital akt. Vers.(in Mio.) Vorsorgekap.Rentner (in Mio.
Bilanzsumme (effektiver Wert, in Mio. Fr.)
Deckungslücke (in Franken)
Deckungsgrad (in Prozenten)

3 Zur Anwendung gelangende Zinssätze in Prozenten

a) Berechnung des Deckungskapitals laufender Renten %
b) Verzinsung der Sparguthaben beim Beitragsprimat %

4 Performance

erzielte Performance im letzten Jahr %
(auf 1 Stelle nach dem Komma)

5 Getroffene bzw. geplante Massnahmen

(mehrere Antworten möglich)

- Anlagestrategie wird beibehalten (längerfristig wird die Unterdeckung durch die erwartete Performance gedeckt)
- Anlagestrategie wird angepasst
- A-fonds-perdu-Einlagen durch Arbeitgeber; Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven; Einlagen aus Mitteln patronaler Wohlfahrtsfonds
- Übernahme der Verwaltungskosten oder Finanzierung von Leistungen durch den Arbeitgeber
- Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeberbeitragsreserven; Deckungsgarantie des Arbeitgebers
- Zinssatz wird gekürzt (unter Einhaltung des BVG-Mindestzinssatzes)
- Zinssatz entspricht Mindestzinssatz minus 0.5 Prozent gemäss Art. 65d Abs. 4 BVG

- Nur umhüllende oder nicht registrierte Kassen: Zinssatz wird gekürzt (unter BVG-Mindestzinssatz aber grösser Null)
- Nur umhüllende oder nicht registrierte Kassen: Null-Verzinsung
- Beitragserhöhungen
- Sanierungsbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer gemäss Art. 65d Abs. 3 Bst. a BVG
- Sanierungsbeiträge Rentner/Rentnerinnen gemäss Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG
- Leistungsanpassungen; Kürzung anwartschaftlicher Leistungen
- Verbesserung des Risikomanagements (Optimierung von Rückdeckung)
- Reduktion der Verwaltungskosten/Effizienzsteigerung
- Sistierung WEF-Vorbezug
- Andere:

B Bestätigung

Die nachfolgend Unterzeichnenden bestätigen gemäss ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung, dass

- protokollierte Beschlüsse des obersten Organs zum Massnahmenkonzept vorliegen.
- das Massnahmenkonzept unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge und allenfalls weiterer Fachpersonen (wie Anlageexperten) erstellt wurde, und dass ein aktueller Bericht des Experten für berufliche Vorsorge vorliegt, der sich über die Gesetzmässigkeit der Massnahmen (Art. 65d BVG) und deren Wirksamkeit ausspricht. Im versicherungstechnischen Bericht oder Gutachten ist das Vorsorgekapital für die Versicherten und die Renten gesondert auszuweisen.
- die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung angemessen, wirksam, nachvollziehbar, ursachenadäquat, verhältnismässig und gesetzeskonform sind, d.h. dass sie keine wohlerworbenen Rechte verletzen und keine ungesetzliche Rückwirkung haben und auf einer reglementarischen Grundlage beruhen.
- die Massnahmen absehbaren, zukünftigen Ereignissen Rechnung tragen (Besitzerwechsel, Auslagerung von Produktionseinheiten, Verkäufe von Firmenteilen, genereller Abbau von Stellen, etc).
- die Massnahme der zeitlichen Vorgabe Rechnung tragen, dass sie innert nützlicher Frist umsetzbar und administrativ machbar sind und innert angemessener Frist zur Behebung der Unterdeckung führen, wobei in der Regel ein Zeithorizont von 5 bis 7 Jahren zugrunde gelegt wird.
- die beschlossenen Massnahmen auf einer gesamtheitlichen und vollständigen Analyse der finanziellen Situation basieren und die Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
- der Grundsatz der Subsidiarität von Art. 65d Abs. 3 und 4 BVG eingehalten ist.
- ein Informationskonzept (Erst- und Nachfolgeinformation der Destinatäre [Versicherte, Rentner/innen, Arbeitgeber und Aufsichtsbehörde]) vorliegt (Art. 65c Abs. 2 BVG und Art. 44 Abs. 2 und 3 BVV2).
- die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung im Einklang stehen und die Artikel 49a und 50 BVV2 eingehalten sind.
- die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Massnahmenkonzeptes umgesetzt, und dass die Informationspflichten eingehalten wurden.
- die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht wird und die Massnahmen bei veränderten Situation angepasst wurden.

Der Stiftungsrat:

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

Der Experte für berufliche Vorsorge:

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....